



**Vereinbarung zwischen den Gemeinden
Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil**

betreffend

Schulgeldverrechnung für auswärtige Schülerinnen und Schüler

§1 Ziel und Zweck

¹Das Abkommen regelt die Abgeltung der Schulgelder für auswärtige Schülerinnen und Schüler zwischen den der Vereinbarung angeschlossenen Gemeinden.

²Es hat zum Ziel

- für die Schülerinnen und Schüler zweckmässige Lösungen zu ermöglichen
- für die betroffenen Gemeinden finanziell verantwortbare Lösungen zu finden,
- durch die Verschiebung von einzelnen Schülerinnen und Schülern über die Gemeindegrenzen hinweg sinnvolle Klassenbildungen zu ermöglichen.

§2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung hat für folgende Schultypen Gültigkeit:

- Kindergarten
- Primarschule

§3 Höhe der Abgeltung

Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach den Bestimmungen von §5 dieser Vereinbarung resp. den Vorgaben der kantonalen Bildungsgesetzgebung resp. des regionalen Schulgeldabkommens.

§4 Verlegen des Wohnsitzes während des Schuljahres

¹Verlegen die Eltern während des Schuljahres ihren Wohnsitz in eine andere, der Vereinbarung angeschlossene Gemeinde, so können deren Kinder die bisherige Schule bis zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres weiterbesuchen, ohne dass dafür der neuen Wohngemeinde Schulgeld zu entrichten ist.

²Findet der Wohnortwechsel nicht länger als 24 Monate vor einem Stufenwechsel (relevant ist das Stufenmodell der betroffenen Gemeinde) statt, können die Kinder den Schulunterricht bis zum Stufenwechsel in der bisherigen Wohnortgemeinde besuchen. Dabei muss die neue Wohngemeinde für ein angefangenes Schuljahr kein Schulgeld, darüber hinaus die Kostensätze gemäss §5 entrichten.

³Können Eltern zu Beginn eines Schuljahres nachweisen, dass sie mit ihrem Kind während des anstehenden Schuljahres in eine der Vereinbarung angeschlossene Gemeinde umziehen, so kann das Kind ohne Kostenfolge für die bisherige Wohngemeinde am zukünftigen Wohnort eingeschult werden.

§5 Schulbesuch am Tagesaufenthaltort

¹Für den Schulbesuch am Tagesaufenthaltort gelten grundsätzlich die Bedingungen der kantonalen Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13.5.2003.

²Wird ein Kind tagsüber regelmässig (mindestens an 3 Wochentagen) in einer anderen, der Vereinbarung angeschlossenen Gemeinde unentgeltlich verwandtschaftlich betreut, so kann es den Kindergarten resp. die Primarschule am Tagesaufenthaltort besuchen, sofern die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und/oder begründbar dem Kindeswohl dient und dies nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt.

In Ausnahmefällen kann ein begründetes Gesuch schriftlich an den Gemeinderat der Wohngemeinde gestellt werden (Härtefall).

Der Nachweis der verwandtschaftlichen Betreuung wird jährlich überprüft. Änderungen der Betreuungssituation sind der Wohngemeinde durch die Eltern zu melden. Fällt die verwandtschaftliche Betreuung weg, findet ein Schulwechsel in die Wohngemeinde auf Ende des Schuljahres statt.

³Die Wohnsitzgemeinde vergütet der Tagesaufenthaltskommune ein jährliches Schulgeld von CHF 750 (Regelklasse Primar) resp. von CHF 500 (Regelklasse Kindergarten). Bei der Bildung von überkommunalen Kleinklassen gelten die Bestimmungen des kantonalen Bildungsgesetzes.

⁴Nicht als Tagesaufenthaltsort gilt der Standort einer Tagesschule resp. der Besuch schulischer Betreuungsangebote.

⁵Bei Kindern von getrennten oder geschiedenen Eltern werden unter den Vereinbarungsgemeinden unabhängig vom offiziellen Wohnsitz des Kindes keine Schulgelder verrechnet, wenn der Tagesaufenthaltsort des Kindes aufgrund eines Wechsels in der Betreuung ändert.

⁶Die Tagesaufenthaltskommune bestätigt der Wohngemeinde den Schulbesuch des Kindes.

§6 Betreuungsangebote

Bei einem auswärtigen Schulbesuch erfolgt eine allfällige Subventionierung von Betreuungsangeboten (Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung, Hort, sonstige Tagesstrukturen) durch die Wohnortkommune; entsprechende Finanzhilfen sind dort zu beantragen.

§7 Abweichende bilaterale Regelungen

Treffen dieser Vereinbarung unterstehende Kommunen abweichende, bilaterale Regelungen, so haben diese Vorrang gegenüber der vorliegenden Vereinbarung (z.B. bei der Bildung von Einführungs- oder Kleinklassen).

§8 Kündigung

Jeder Kommune steht das Recht zu, diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Schuljahres zu kündigen.

§9 Inkraftsetzung

Die Vereinbarung tritt rückwirkend am 1. August 2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung (Vereinbarung zwischen den Kommunen Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Oberwil und Ettingen und Therwil betreffend Schulgeldverrechnung für auswärtige Schülerinnen und Schüler vom 21.7.2015).

Stand August 2018

Gemeinde Biel-Benken



P. Burch
Gemeindepräsident



C. Rietschi
Gemeindeverwalterin

Gemeinde Binningen



M. Keller
Gemeindepräsident



Chr. Häfelfinger
Verwaltungsleiter

Gemeinde Bottmingen



M. Krapp-Boeglin
Gemeindepräsidentin



M. R. Duthaler
Gemeindeverwalter

Gemeinde Ettingen



S. Haussener
Gemeindepräsidentin

H. R. Aeberhard
Gemeindeverwalter

Gemeinde Oberwil



Hp. Ryser
Gemeindepräsident



A. Schmassmann
Gemeindeverwalter

Gemeinde Therwil



R. Wolf
Gemeindepräsident



E. Löw
Gemeindeverwalter